

Vertrags- und Lieferbedingungen ANYLINK Systems AG

§ 1 Allgemeines – Geltung

- (1) Die folgenden Vertrags- und Lieferbedingungen (nachfolgend VLB) regeln das Vertragsverhältnis für alle Lieferungen und Leistungen der ANYLINK Systems AG (nachfolgend ANYLINK) an den Besteller (nachfolgend Kunde), die auf der Basis von Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen erfolgen.
- (2) Diese VLB von ANYLINK gelten für jede Vertragsabwicklung. Widersprechende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn derartige Bedingungen des Kunden nicht in unmittelbarem Widerspruch stehen, sondern die vertraglichen Regelungen zwischen dem Kunden und ANYLINK lediglich ergänzen würden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ANYLINK.
- (3) Die VLB gelten auch dann, wenn ANYLINK in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen VLB abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden gegenüber diesem die Leistung ohne Erklärung des Vorbehalts gegen dessen Geschäftsbedingungen erbringt. Im Rahmen wiederholter Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden VLB im Anschluss an einen Erstvertrag auch für alle Folgeverträge und deren Leistungsabwicklung. Der in diesen VLB enthaltenen Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt umfassend und auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) Diese VLB werden in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses geltenden Fassung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen.
- (5) Soweit die Lieferungen und Leistungen Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung sind, gelten ausschließlich die dortigen Vergabe- und Vertragsbedingungen, es sei denn die Geltung der VLB ist dort als zulässig geregelt.

§ 2 Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt richtet sich vorrangig nach dem Inhalt des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder einer an den Kunden gerichteten Auftragsbestätigung. Ergänzend gelten für die Ermittlung des Vertragsinhaltes die folgenden Unterlagen und / oder Bestimmungen in der Reihen- und Rangfolge der nachfolgenden Bezifferung, soweit sich aus dem Einzelvertrag keine andere Regelung ergibt.

- (1) Das Verhandlungsprotokoll über den Vertragsgegenstand
- (2) Das schriftliche Angebot der ANYLINK mit seinen Bestandteilen und dem Angebotsschreiben mit dem letzten vor dem Vertragsschluss jüngsten Datum
- (3) Die Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Plänen
- (4) Die VLB
- (5) Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 3 Angebote - Vertragsabschluss

- (1) An ein von gegenüber dem Kunden abgegebenes Angebot ist die ANYLINK längstens 12 Wochen ab dem Zugang beim Kunden gebunden, es sei denn im Angebot wird eine andere vorrangig geltende Frist genannt. Eine Bestellung des Kunden kann von ANYLINK nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang angenommen werden.
- (2) Jeder Vertragsabschluss und jede Auftragsbestätigung bedürfen ausdrücklich und ausnahmslos der Schriftform. Diese gilt durch die Übermittlung per Telefax gewahrt, Ein Vertragsabschluss per E-Mail oder per vergleichbarer Telekommunikation gilt nur, soweit dies im Angebot der ANYLINK ausdrücklich für zulässig erklärt wird.
- (3) Alle zum Angebot von ANYLINK gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben sind so genau wie möglich ausgeführt und nur annähernd maßgebend, soweit sie im Angebot oder im Vertrag nicht als verbindlich bezeichnet werden.

§ 4 Preise

- (1) Es gelten nur die im Vertrag und seinen Bestandteilen / in der Auftragsbestätigung und deren Bestandteilen genannten Preise und Vereinbarungen zur Vergütung jeweils netto, zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung vereinbarten gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Alle Preise sind für die Dauer von längstens vier Monaten und für Werkleistungen für die Dauer der vereinbarten Ausführungszeit Festpreise. Eine Anpassung der Preise aufgrund der Steigerung von Material- und Personalkosten nach diesem Zeitpunkt bleibt vorbehalten, es sei denn, ANYLINK hat eine verspätete Lieferung oder Leistung zu vertreten.
- (3) Alle Preise gelten nur bei einer Lieferung der gesamten Vertragsmenge bzw. der Ausführung der gesamten Leistung. Werden auf Verlangen des Kunden nur Teillieferungen bzw. Teilleistungen ausgeführt bleibt eine Anpassung der Preise ebenfalls vorbehalten.
- (4) Die Preise gelten nur für die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges auf Verlangen des Kunden berechtigen uns zu einer Preisanpassung. Gleiches gilt für vertraglich nicht vereinbarte, zusätzliche Lieferungen und Leistungen. In all diesen Fällen wird ANYLINK dem Kunden vor der Lieferung bzw. der Ausführung der Leistung auf die Preisänderung hinweisen, ein schriftliches Nachtragsangebot für solche Leistungen vorlegen und nach Möglichkeit eine Preisvereinbarung hierzu treffen.
- (5) Alle Preise gelten für Lieferungen ohne Verpackungs- und Transportkosten einschließlich etwaiger Versicherungen frei ab Werk Hersteller / Lieferant. Bei Werkleistungen gelten die Preise einschließlich der verkehrsüblichen Nebenleistungen. Vorrangige Vertragsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechnungsstellung Fälligkeit

- (1) Bei der Lieferung von beweglichen Sachen wird dem Kunden mit der Auslieferung die Rechnung gestellt, diese ist zum Zeitpunkt der Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden fällig. Im Übrigen ist jede Rechnung spätestens binnen 30 Tagen nach Zugang beim Kunden ohne Abzug fällig.
- (2) Bei der Lieferung von beweglichen Sachen in Teilmengen ist ANYLINK berechtigt, für jede Teillieferung eine dem Wert der Teillieferung entsprechende Rechnung zu erteilen. Für deren Bezahlung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Erbringt ANYLINK neben der Lieferung von beweglichen Sachen ganz oder teilweise auch Werkleistungen einschließlich Planungs-, Projektsteuerungs- und sonstige Ingenieurleistungen, ist sie berechtigt, Abschlagsrechnungen nach dem jeweiligen Fortschritt der Leistungen zu stellen.
- (4) Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung schuldhaft in Verzug, ist ANYLINK berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges bis zur Zahlung der offenen Forderung durch den Kunden die weitere Lieferung von beweglichen Sachen und die Ausführung von Werkleistungen zu verweigern. Ebenso ist ANYLINK in diesem Fall berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit (Bürgschaft) in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe des offenen Rechnungsbetrages zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten von ANYLINK bleiben hiervon unberührt.
- (5) ANYLINK ist für die Dauer des Verzuges des Kunden berechtigt, mindestens die gesetzlichen Zinsen geltend zumachen, ein Anspruch auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die weitergehenden und in § 9 dieser VLB eingeräumten Rechte von ANYLINK bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Aufrechnung Leistungsverweigerung durch den Kunden

Eine Aufrechnung des Kunden gegen eine fällige Forderung der ANYLINK ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von ANYLINK anerkannten Forderungen des Kunden zulässig. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 7 Lieferungs- und Ausführungsfristen, Inbetriebnahme von Anlagen

- (1) Die Lieferung bedeutet die Anlieferung des Vertragsgegenstandes oder dazu notwendiger Anlagenteile an den Lieferort des Kunden ohne deren Inbetriebnahme. Nach Wahl von ANYLINK kann eine Gesamtlieferung auch aus mehreren Teillieferungen bestehen
- (2) Die Inbetriebnahme einer technischen Anlage bedeutet das Aufstellen und die Installation der maschinellen Anlage einschließlich der für die erstmalige Betriebsbereitschaft erforderlichen Einstellung der Parameter, Konfiguration einer dazugehörigen Software sowie aller weiteren für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Abstimmungen, Anlagenteile und Zubehör.

- (3) Die Dauer der Herstellung einer (maschinellen) Anlage richtet sich vorrangig nach den vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. In jedem Fall ist für den Beginn der Ausführung auch die Übergabe aller für die Erstellung der Anlage benötigten Unterlagen an ANYLINK erforderlich. Eine Verlängerung vereinbarter Vertragsfristen tritt in allen Fällen ein, in denen sich verzögernde Umstände einstellen, die nicht von ANYLINK zu vertreten sind und auch nicht in deren Risikobereich fallen. In einem solchen Fall ist ANYLINK lediglich verpflichtet, dem Kunden die hindern- den Umstände möglichst unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Liefer- und Ausführungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aus- sperrung, einem nicht vorhersehbaren Ausfall oder durch ANYLINK unverschul- dete Verzögerungen von Material- oder Maschinenlieferungen von Vertragspart- nern der ANYLINK verlängern die Lieferfristen.
- (5) Sämtliche von ANYLINK angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als Vertragsfrist schriftlich im Vertrag und seinen Bestandteilen vereinbart werden. Die Regelung in vorstehendem Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Soweit die Inbetriebnahme einer maschinellen Anlage durch ANYLINK vertraglich vereinbart ist, ist für diese ein Vertragstermin zu vereinbaren. Gleiches gilt für an- derweitige behördliche Prüfungen und Abnahmen. Soweit ein Termin im Vertrag nicht vorgesehen ist oder ein Vertragstermin aus anderen Gründen (z.B. unver- schuldete Terminverhinderung eines Beteiligten) nicht eingehalten werden kann, wird ANYLINK möglichst zeitnah einen neuen schriftlichen Terminvorschlag un- terbreiten. Der Kunde ist verpflichtet, ANYLINK unverzüglich schriftlich mitzutei- len, falls die Inbetriebnahme zum vereinbarten Termin aufgrund von Verzögerun- gen auf Kundenseite oder anderen in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen- den Gründen nicht durchgeführt werden kann und möglichst zeitnah einen Ersatz- termin vorzuschlagen und diesen mit ANYLINK abzustimmen. Hieraus resultie- rende zusätzliche Kosten der ANYLINK, insbesondere Zwischenlagerungs- und Konservierungskosten, sind vom Auftraggeber gegen Nachweis deren Anfalles zu tragen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, spätestens bis zum Termin der Inbetriebnahme alle von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Voraussetzungen für die Inbetrieb- nahme zu schaffen, insbesondere die von ihm zu erbringenden Vorleistungen ordnungsgemäß und vollständig auszuführen, zu koordinieren, und deren Fertig- stellung sicherzustellen. Die nach dem Vertrag ANYLINK obliegenden Leistungen bleiben hiervon unberührt. ANYLINK schuldet lediglich die erstmalige störungs- freie Durchführung der Inbetriebnahme. Kann bei diesem Termin die Inbetrieb- nahme aus Gründen nicht erfolgen, die im Verantwortungs- und / oder Risikobe- reich des Kunden liegen, oder verlangt der Auftraggeber über den Inbetriebnah- metermin hinaus zusätzliche Einweisungen / Schulungen, so ist für diese eine zu- sätzliche Ausführungszeit und Vergütung auf der Basis der Vertragspreise zu vereinbaren.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin an der Inbetriebnahme und/oder behördlichen oder rechtsgeschäftlichen Abnahme teilzunehmen. Über die erfolgte Inbetriebnahme/Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die wesentlichen Ergebnisse sowie etwaige Mängelrügen des Kunden vollständig eingehen. Es ist auch die Erklärung des Kunden aufzunehmen, dass die von

ANYLINK errichtete maschinelle Anlage im Wesentlichen vertragsgerecht ausgeführt ist. Diese Niederschrift ist mindestens vom Kunden zu unterzeichnen

- (9) Für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen von ANYLINK sind ausschließlich die Angaben im Vertrag maßgeblich. Unwesentliche und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigende Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Ebenso behält sich ANYLINK vor, im Zuge der Fortentwicklung Verbesserungen an den Liefergegenständen vorzunehmen.

§ 8 Gefahrtragung - Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt bei der Lieferung von beweglichen Sachen und Anlagenteilen mit deren erfolgter Lieferung beim Kunden. Bei der Ausführung von Werkleistungen geht die Gefahr mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme auf den Kunden über. Dies gilt auch für die Ausführung von Teilleistungen, sofern für diese eine Teilabnahme erfolgt ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) ANYLINK behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des nach dem Vertrag vereinbarten Preises bzw. der für Werkleistungen vereinbarten Vergütung das Eigentum an von ihr gelieferten beweglichen Sachen sowie an sämtlichen von ihr gelieferten Anlagenteilen vor. Bis zu einer Verarbeitung der gelieferten beweglichen Sachen mit anderen Sachen ist ANYLINK im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, die gelieferten Sachen auf Kosten des Kunden zurück zu nehmen. Ohne ausdrückliche Erklärung von ANYLINK stellt eine solche Zurücknahme keinen Rücktritt vom Vertrag dar. ANYLINK ist berechtigt, die Verwertung der zurückgenommenen beweglichen Sachen vorzunehmen, ein Verwertungserlös ist nach Abzug der nachgewiesenen Verwertungskosten auf die offene Gesamtforderung dergestalt anzurechnen, dass zunächst bis dahin angefallene offene Zinsen und dann erst die offene Hauptforderung getilgt wird.
- (2) Der Kunde hat ANYLINK über alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die gelieferten beweglichen Sachen unverzüglich und schriftlich unter Angabe der für eine Intervention seitens ANYLINK notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. In jedem Fall hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf den an den gelieferten Sachen zugunsten von ANYLINK bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- (3) Der Kunde tritt ANYLINK für den Fall der Verarbeitung, der Weiterveräußerung und im Falle sonstiger das Eigentum von ANYLINK beeinträchtigender Verfügungen über die gelieferten beweglichen Sachen mit Abschluss des Vertrages bis zur Erfüllung aller Ansprüche von ANYLINK die ihm zustehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- (4) Übersteigt der Wert der Sicherung der Ansprüche von ANYLINK gegen den Kunden um mehr als 20%, so hat ANYLINK auf Verlangen des Kunden und nach Wahl von ANYLINK ihre zustehenden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 10 Vermögensverschlechterung

- (1) Bei sämtlichen Verträgen, bei denen ANYLINK ganz oder teilweise vorleistungspflichtig ist, ist ANYLINK bereits vor und nach Vertragsschluss berechtigt eine Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Ergeben sich zu diesem oder auch einem späteren Zeitpunkt hinreichende Anhaltspunkte für wirtschaftliche Schwierigkeiten des Kunden, die zu einer Gefährdung der Zahlungen des Kunden führen können, ist ANYLINK berechtigt, von einem abgegebenen bindenden Angebot bereits vor Vertragsabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden zurück zu treten oder neben etwaigen gesetzlichen Sicherheiten zusätzliche Sicherheiten zu fordern und davon den Vertragsschluss und die weitere Vertragsabwicklung abhängig zu machen.
- (2) Wird nach Vertragsabschluss ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt oder gerät dieser in anderer Weise in Vermögensverfall oder stellt dieser seine laufende Geschäftstätigkeit ein, so ist ANYLINK zur Kündigung des Vertrages sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 11 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Kunde ist verpflichtet, den Ablauf solcher Werkleistungen zu koordinieren, zu organisieren und alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Leistungen von ANYLINK unbehindert und in einem Zuge ausgeführt werden und alle Lieferungen, die Inbetriebnahme und die Abnahme der Leistungen nach den Vertragsfristen durchgeführt werden können. Vertraglich vereinbarte vorrangige Regelungen hierzu bleiben davon unberührt.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) ANYLINK haftet für alle während der Dauer der Mängelhaftung auftretenden Sach- und Rechtsmängel gegenüber dem Kunden.
- (2) Mängelhaftungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab der Abnahme der ausgeführten Werkleistungen. Es sei denn, der Kunde hat mit ANYLINK einen Wartungsvertrag über die Anlage abgeschlossen; in diesem Fall beträgt die Mängelhaftungsfrist zwei Jahre.
- (3) ANYLINK wird in jedem Fall einer erfolgten Mängelrüge durch den Kunden das Wahlrecht eingeräumt bei Vorliegen eines Mangels eine Nachbesserung oder Nachlieferung durchzuführen.
- (4) Bei der Lieferung von beweglichen Sachen hat der Kunde diese zu untersuchen und etwaige Mängel gemäß § 377 HGB zu rügen.
- (5) Mängelansprüche bestehen auch nicht bei einer unsachgemäßen Verwendung gelieferter Sachen und insbesondere auch nicht bei eigenmächtigen Veränderungen durch den Kunden.

§ 13 Haftung Schadensersatz

- (1) ANYLINK haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene vertragliche Pflichtverletzungen sowie für Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen gelten folgende Haftungsgrenzen:
1. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf die von der ANYLINK Systems AG abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung.
 2. Die Haftung von ANYLINK im Falle eines Lieferzuges aus einem einzelnen Vertrag wird für jeden Arbeitstag auf 0,2% des Vertragswertes netto für die Hauptleistung, maximal jedoch auf 3% des Vertragswertes netto begrenzt.
 3. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den regelmäßigen und typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 14 Urheber- und sonstige Schutzrechte Geheimhaltung

- (1) ANYLINK behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Daten und sonstigen Unterlagen sämtliche Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte ausdrücklich vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass dies für den Betrieb der von ANYLINK gelieferten Anlagen unverzichtbar ist. Alle Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung benutzt werden. Eine unbefugte Überlassung an Dritte ist unzulässig. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unerheblich ist dabei, ob es sich dabei um Unterlagen in Druckform oder um elektronisch aufbereitete Unterlagen handelt. Alle hiervon betroffenen Unterlagen bleiben im Eigentum von ANYLINK und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist ohne schriftliche Zustimmung ausdrücklich untersagt. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, solche Unterlagen zur eigenen Herstellung und/oder Vermarktung der von ANYLINK gelieferten beweglichen Sachen oder Anlagen zu nutzen.
- (2) ANYLINK und der Kunde verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung fort und bleibt in Kraft, solange das Know-how und die sonstigen geheimen Informationen nicht allgemein bekannt sind und die entsprechenden Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte bestehen.
- (3) ANYLINK wird durch den Kunden das Recht eingeräumt, die bestehende Geschäftsverbindung ganz oder teilweise für eigene Marketingzwecke zu verwenden (z.B. Nennung des Kunden und Angaben zur Vertragsleistung). Die berechtigten Belange des Kunden sind dabei zu berücksichtigen, insbesondere dürfen keinerlei Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden verwendet werden.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach Deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (2) Als Erfüllungsort wird Ingolstadt vereinbart.
- (3) Als Gerichtsstand wird für alle rechtlichen Auseinandersetzungen - soweit gesetzlich zulässig - das LG Ingolstadt vereinbart.

§ 16 Sonstiges, Schriftform

- (1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages sowie jede für die Abwicklung des Vertrages abzugebende Willenserklärung bedarf der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst. Die Schriftform gilt bei der Übermittlung per Telefax gewahrt.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wobei auf den mutmaßlichen Willen der Parteien in Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages abgestellt wird, wenn bei Durchführung dieses Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

Aufgestellt Juni 2017
Fa. ANYLINK Systems AG